



Pflege- und Adoptivelterninitiative Solingen e. V.

Träger der freien Jugendhilfe

Satzung

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Pflege- und Adoptivelterninitiative Solingen e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in 42659 Solingen.
- 3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Vereinszweck

- (1) Der Verein, mit Sitz in 42659 Solingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist, die Förderung der Jugendhilfe und Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Dies geschieht durch die Förderung und Verbesserung der Lage der Pflege- und Adoptivkinder sowie der sie aufnehmenden Familien.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beratung, Information und Förderung von Pflege- und Adoptivfamilien,
 - Information, Beratung und Gewinnung von Familien, die bereit und in der Lage sind, ein Kind in Pflege zu nehmen oder zu adoptieren,
 - Öffentlichkeitsarbeit, um die spezielle Problematik dieser Familien darzustellen,
 - Vertretung der Interessen von Pflege- und Adoptivfamilien gegenüber Behörden und Institutionen aller Art.
 - Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein soweit möglich mit den Jugendbehörden, den freien Wohlfahrtsverbänden u. a. zusammen.
 - Er übernimmt keine Aufgaben, die kraft Gesetzes den Behörden und den anerkannten Vermittlungsstellen vorbehalten sind.

§ 2 Selbstlosigkeit/ Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Satzungsgemäße Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Satzungswidrige Verwendung der Mittel

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Solingen e.V., Amtstor 4, 42651 Solingen“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.
- b) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand des Vereins beantragt und von diesem bestätigt werden.
- c) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern:
Aktive Mitglieder nehmen am Vereinsgeschehen teil und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
Passive Mitglieder unterstützen den Verein finanziell, nehmen aber nicht am Vereinsgeschehen teil. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres,
- b) durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person,

- c) durch Ausschlussklärung des Vorstandes. Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes ist das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Im Falle des Ausschlusses steht ihm innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses das Recht auf Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung beschließt (s. a. § 9)

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge für aktive und passive Mitglieder sind nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu zahlen.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

In Einzelfällen kann auf Antrag des Mitglieds und auf Beschluss des Vorstands der Mitgliedsbeitrag verringert oder erlassen werden.

Die Beiträge des jeweiligen Jahres sind bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres von den Mitgliedern zu zahlen. Von neu aufgenommenen Mitgliedern sind die Beiträge binnen eines Monats nach schriftlichem Beitritt zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Brief durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die, dem Verein zuletzt bekannte, Mitglieds-Mailadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben oder dies ausdrücklich wünschen, werden per Brief eingeladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, dieses kann durch ein in der Versammlung gewähltes Vereinsmitglied vertreten werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereines.
- 7) Entscheidungen, die unter Abs. 6d) fallen sowie über den Ausschluss eines Mitglieds (siehe § 6 Abs. 2c) erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, alle übrigen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrages, Stimmenthaltungen sind nicht stimmentscheidend.
- 8) Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich gemacht werden. Einwendungen können nur innerhalb von vier Wochen, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - mindestens einem Beisitzer.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- Jeweils zwei BGB-Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 5) Der Vorstand kann durch die Wahl eines neuen Vorstandes auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- 6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Stand 13.03.2026